



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

- 1 Soweit der Ingenieurvertrag nichts anderes bestimmt, gelten in folgender Reihenfolge:
  - a) der Vertrag
  - b) das Angebot des Auftragnehmers
  - c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 2020)
  - c) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HÓAI) in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung
  - d) die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie den Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB)

Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oben genannten Grundlagen des Vertrages oder innerhalb einer Vertragsgrundlage gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze. Im Zweifel gehen zeitlich spätere Bestimmungen/Festlegungen den früheren vor.

- Verzögert sich die Leistungszeit durch Umstände, die der Auftragnehmer (AN) nicht zu vertreten hat, so ist für etwaige Mehrleistungen eine zusätzliche Vergütung auf Basis ortsüblicher und angemessener Stundensätze zu vereinbaren. Eine Überschreitung von bis zu 10 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, max. jedoch 3 Monate, ist durch das ursprüngliche Honorar abgegolten.
- 3 Der AN ist zur Aufnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen erst nach Zustellung der vertraglich vereinbarten und von dem Auftraggeber (AG) zu liefernden Unterlagen und nach Gegenzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch den AG verpflichtet.
- Die Betretungsrechte für die Durchführung von Vermessungen, Baugrunduntersuchungen, Beweissicherungen und Bauleitungen sind durch den AG rechtzeitig zu erwirken. Gleiches gilt für die Erlaubnis zur Durchführung von Fotografien, die zur Projektbearbeitung notwendig sind. Andernfalls sind alle beim AN anfallenden Kosten (Wartezeiten und Vorhaltungen) zu ortsüblichen und angemessenen Stundensätzen zu erstatten. Durch die Ingenieurleistungen bedingten Flur-, Wege- und sonstigen unvermeidbaren Sach- und Vermögensschäden bei Dritten im Zusammenhang mit der Projektbearbeitung sind vom AG zu übernehmen.
- Der AN haftet außer bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - Im Falle der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Ansprüche des AG verjähren spätestens nach 5 Jahren nach Zugang der Schlussrechnung bei dem AG.
- 7 Zahlungen werden spätestens 14 Kalendertage ab Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Dies gilt sowohl für Abschlags- als auch für Schlussrechnungen.
- 8 Erfüllungsort ist, für alle vertraglichen Ansprüche der Sitz des AN. Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Krumbach.
- 9 Der AN hält sich an seine Angebote 30 Kalendertage ab Zugang gebunden.
- 10 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie die im Vollzug dieses Vertrages abzugebenden rechtserheblichen Erklärungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung selbst.
- 11 Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen urheberrechtlich geschützte Werke sind, verbleibt das Urheberrecht beim AN. Die Übermittlung oder Übergabe der Planungsunterlagen durch den AN stellt keine Übertragung des Urhebernutzungsrechtes an den AG dar.
- 12 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Er gilt dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2020





# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten

### 1 Vertragsgrundlagen

Soweit der Ingenieurvertrag nichts anderes bestimmt, gelten in folgender Reihenfolge:

- a) der Vertrag
- b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 2020)
- c) die einschlägigen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- d) die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie den Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB)
- e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen (wie zum Beispiel Herstellerrichtlinien, DIN-Normen, VDI-, VDE- oder VDS-Vorschriften)

Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oben genannten Grundlagen des Vertrages oder innerhalb einer Vertragsgrundlage gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze. Im Zweifel gehen zeitlich spätere Bestimmungen/Festlegungen den früheren vor.

### 2 Gewährleistung

Die Gewährleistung (Mängelansprüche des Auftraggebers) richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht etwas anderes durch Individualvereinbarung geregelt ist.

### 3 Fälligkeit von Zahlungen

Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers (AN) wird erst nach der Abnahme (§§ 640, 641 u. 650s BGB) und nach einer Überprüfungsfrist von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

## 4 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für alle vertraglichen Ansprüche der Sitz des Auftraggebers (AG). Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist Krumbach.

### 5 Bindungsfrist für Angebote

Beide Vertragsparteien halten sich an ihre Angebote 30 Kalendertage ab Zugang gebunden.

### 6 Urheberrecht

Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das Urhebernutzungsrecht, verbunden mit dem Bearbeitungs- und Änderungsrecht.

Der AG ist berechtigt, das Urhebernutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Mit der vereinbarten vertraglichen Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.

Der AN stellt den AG von Vergütungsansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. der Ausübung der Nutzungsrechte gegen den AG geltend gemacht werden frei.

Eine Kündigung des Vertrages lässt die Übertragung des Nutzungs- und Bearbeitungsrechtes unberührt. Dem AG steht ein Nutzungs- und Bearbeitungsrecht hinsichtlich derjenigen urheberrechtlichen Erzeugnisse zu, welche der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im Rahmen des Auftrages geschaffen hat.

### 7 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie die im Vollzug dieses Vertrages abzugebenden rechtserheblichen Erklärungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

#### 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es tritt dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2020